42-863/3/1/7 E131

Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Zutage Förderung und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen I und II, Gewinnungsgebiet Lengthal, Fl.Nr. 773, Gmk. Lengthal durch den Wasserzweckverband Mallersdorf

**Aktenvermerk**

Der Wasserzweckverband Mallersdorf beantragt eine Bewilligung zur zutage Förderung und Ableitung von 500.000 m³ Grundwasser aus den Tiefbrunnen I und II des Gewinnungsgebiets Lengthal, Fl.Nr. 773, Gmk. Lengthal.

Für dieses Vorhaben ist gem. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die beantragte Grundwasserentnahme soll der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Mallersdorf dienen. Das Gewinnungsgebiet Lengthal stellt das 2. Standbein zum Gewinnungsgebiet Hofdorf dar und dient auch der Absicherung eines Ausfalls dieser Brunnen.

Brunnen I wurde 1993 und Brunnen II 1996 niedergebracht und seitdem im wieder beantragtem Umfang genutzt. Die Grundwasserentnahmen, Brunnenbauwerke sowie das Wasserschutzgebiet wurde im gesetzlichen Umfang überprüft und die Ergebnisse dokumentiert.

Auffälligkeiten haben sich nicht ergeben.

Die bisherigen Wasserentnahmen zeigten keine negativen Umweltauswirkungen.

Die Kriterien unter Nr. 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG wurde umfassend geprüft.

Der Standort der Brunnen liegt soweit bekannt nicht im Bereich einer Altlastenfläche. Hinsichtlich potentieller Auswirkungen auf Gebäude, Oberflächengewässer, Biotope oder land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen sind diese durch die Entnahme des Tiefengrundwassers nicht zu erwarten. Im Umfeld sind keine weiteren Nutzungen bekannt, mit denen sich Wechselwirkungen ergeben könnten. Standortbezogene Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Auswirkungen (Nr. 1, Anlage 1 UVPG) sind bei einer antragsgemäßen Durchführung, bzw. bei einer Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmung im Erlaubnisbescheid nicht zu erwarten.

Auch aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. sind diese kompensierbar.

Eine UVP-Pflicht besteht deshalb nicht (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Dingolfing, den 29.06.2020

Landratsamt Dingolfing-Landau

Juraske